

GDE.KRESSBRONN AM BODENSEE BODENSEEKREIS

Ausgefertigt:
Kressbronn a.B., 21.06.2000

Edwin Weiß
Bürgermeister

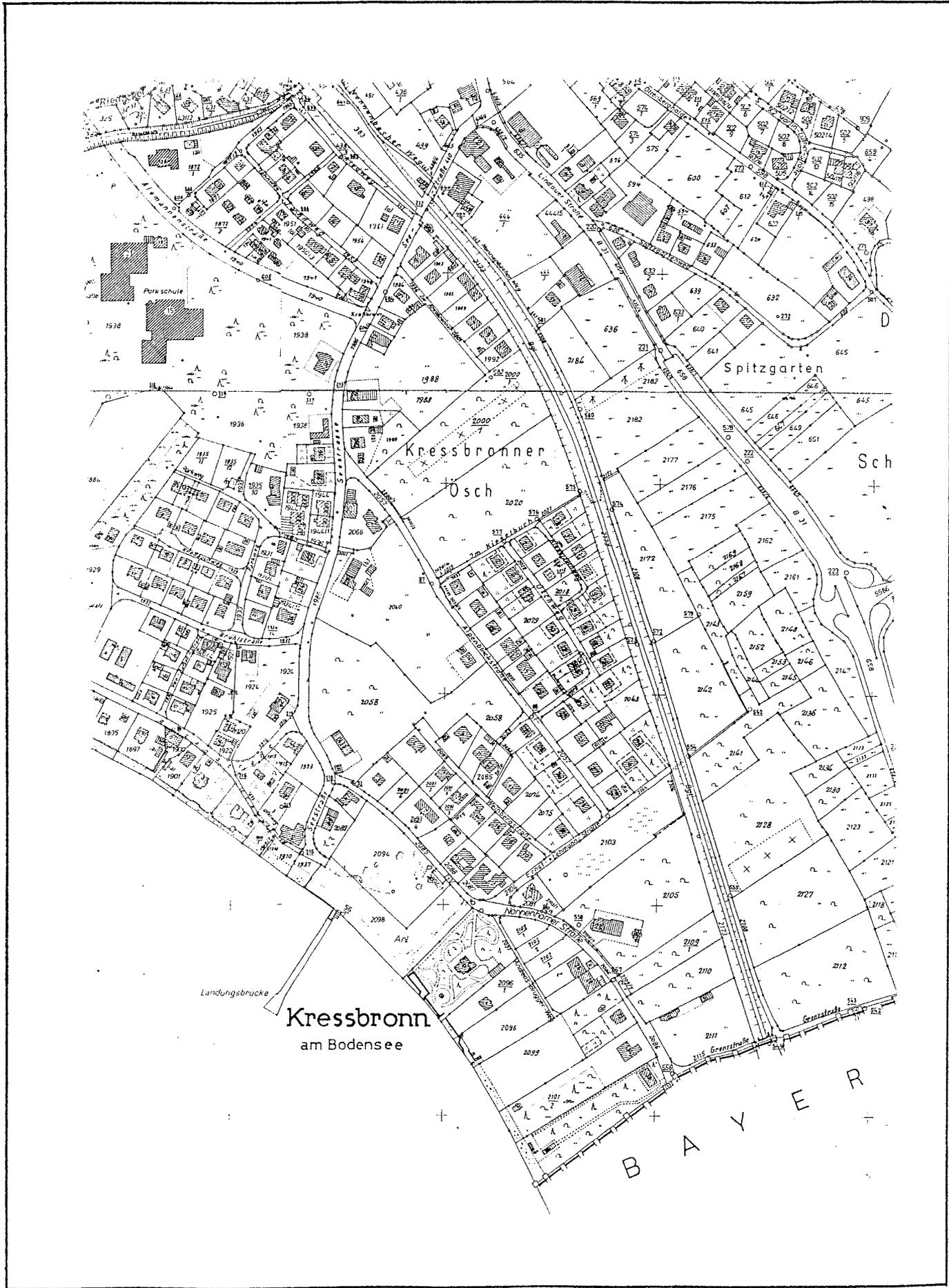


BEBAUUNGSPLAN "HOTEL-SCHIFF-GELÄNDE"

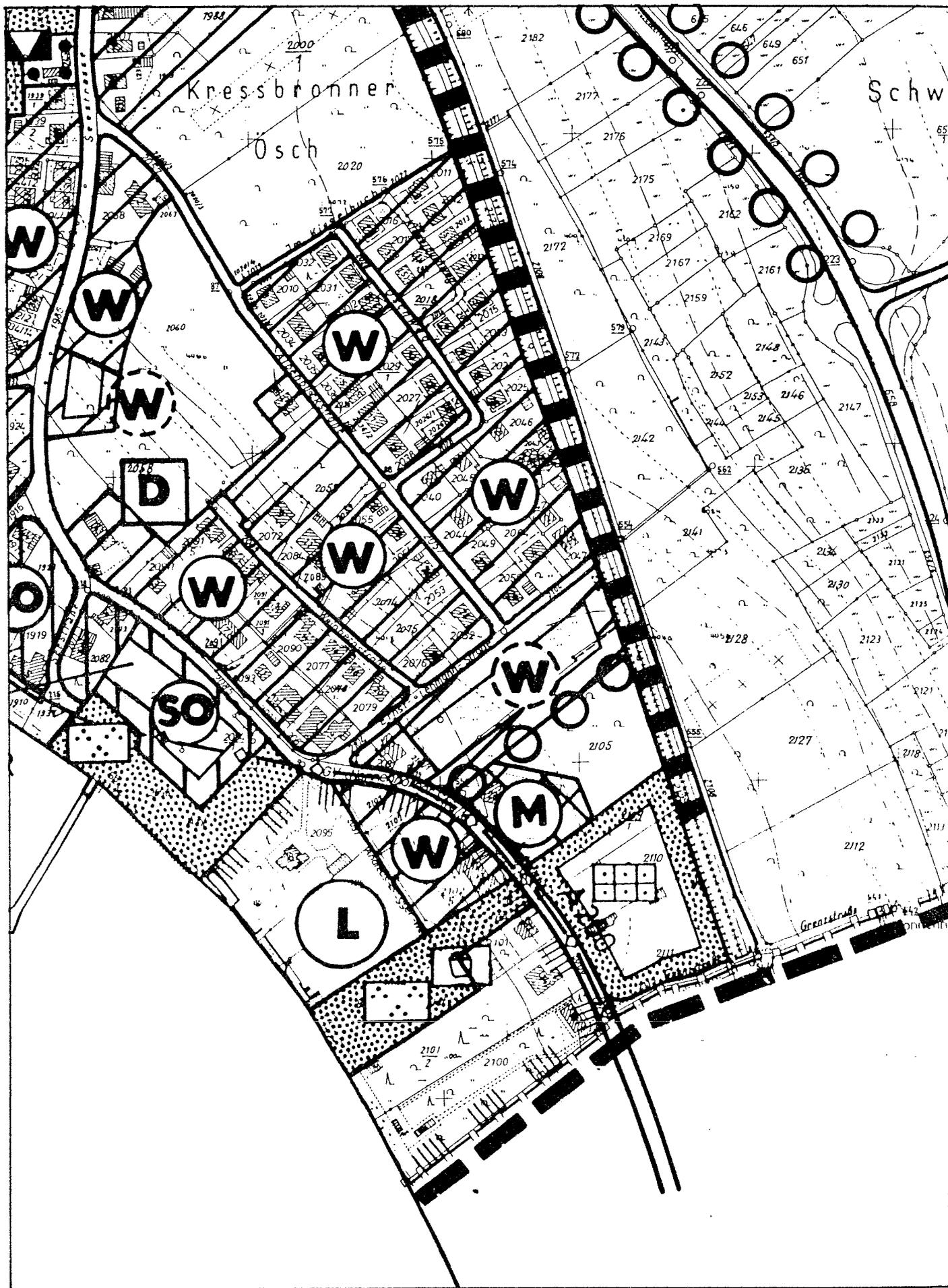


Kressbronn
am Bodensee

AUSSCHNITT AUS DER FLURKARTE

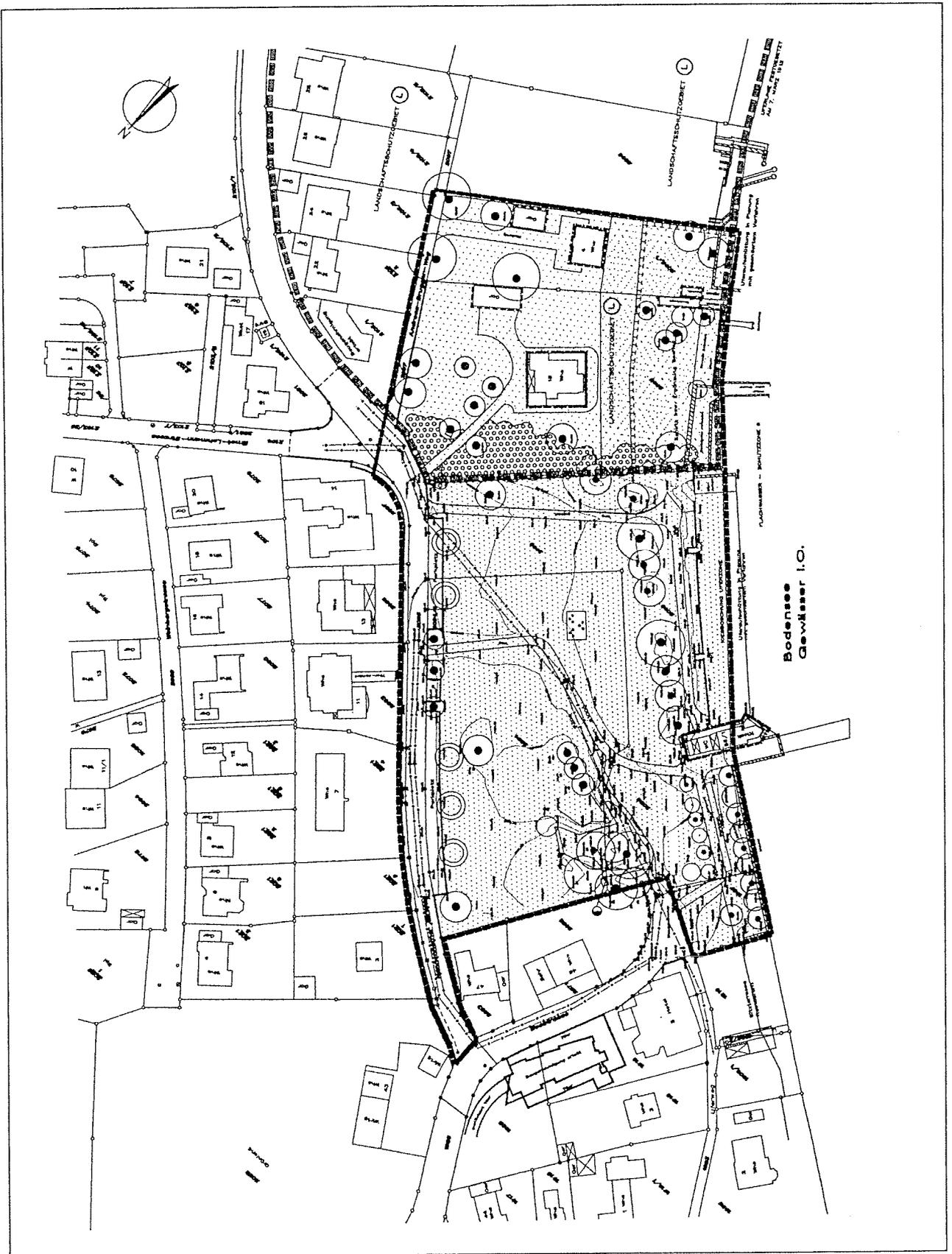


AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER GEMEINDE KRESSBRONN STAND SEPTEMBER 1990



ANLAGE zum Bebauungsplan

Unmasstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplan-Entwurfs



B E G R Ü N D U N G

Begründung zur planerischen und städtebaulichen Absicht der Gemeinde gemäß § 9 (8) BauGB.

1. ALLGEMEINE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Die Gemeinde beabsichtigt mit vorliegender Planung die Ziele übergeordneter Planungen umzusetzen und dem geänderten Bewußtsein der Öffentlichkeit in der Nutzung dieser Uferzone zu entsprechen.

1.1 Die Ziele übergeordneter Planungen

- Bodenseeuferplan 1984 / Regionalplan 1990

..."Im Uferbereich ist die Siedlungsentwicklung auf geeignete seeabgewandte Standorte zu lenken."

..."Die Siedlungsentwicklung ist auf die Eigenentwicklung zu beschränken..."

..."Die Uferzone ist von nicht seegebundenen Freizeiteinrichtungen freizuhalten"
(Auszüge aus Pkt. "1.2 Grundsätze und Ziele für Teilgebiete")

- Flächennutzungsplan / Landschaftsplan 1990 mit Fortschreibung

In der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Änderung der baulichen Nutzung auf den Grundstücken Flst.Nr. 1937,2094 und 2094/1 als "Öffentliche Grünfläche" und auf den Grundstücken Flst.Nr. 2095 und 2096/1 als "Private Grünflächen" beantragt.

- Landschaftschutz-Verordnung

Siehe in der Anlage 3 "Verordnung zum Schutz der Landschaftsteile" unter § 2 a) - g) festgesetzten Verbote, denen übergeordnete Ziele zugrundeliegen.

1.2 Die Ziele der Gemeinde

Ziel der Planung ist es, das noch unbebaute Ufergrundstück Flst.Nr. 2094 und 2094/1 als öffentliche Grünanlage der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Betreffend Flurstücke Nr. 2095 und 2096/1 hat die Planung zum Ziel, für diese Grundstücke, die sich im Landschaftsschutzgebiet befinden, Rechtssicherheit zu schaffen und die unmittelbare Uferzone im Sinne der Landschaftsschutzverordnung durch Festsetzung einer "Privaten Grünfläche" zu optimieren.

Die Realisierung eines Bebauungsplans im Bereich eines Landschaftsschutzgebiets würde dann

gegen bindendes Recht des § 2 Abs. 2 der Landschaftsschutzverordnung vom 10.11.1961 verstoßen, wenn die in ihm enthaltenen Festsetzungen mit den Regelungen und Verboten der Verordnung nicht vereinbar sind. Demzufolge kann ein Bebauungsplan ohne Aufhebung oder Änderung der Schutzgebietsverordnung auch nicht wirksam werden.

Die Gemeinde beabsichtigt mit der Erstellung des Bebauungsplans weder die Schutzverordnung zu unterlaufen, noch eine Befreiung oder Änderung zu erwirken, für dessen großflächigen Eingriff ohnehin keine Befreiung erteilt werden könnte. Im Gegenteil ist die Gemeinde bestrebt, nachdem im Schutzgebiet im Wege der Befreiung durchaus einzelne Eingriffe zugelassen werden können, Rechtsicherheit zu schaffen über Art und Umfang solcher Ausnahmegewilligungen im konkreten Einzelfall. Der Bebauungsplan soll sicherstellen, daß keine weiteren über den bestehenden Bebauungsplanentwurf hinausgehenden baulichen Massnahmen zugelassen werden dürfen.

Somit bereitet der Bebauungsplan keine die Verordnung widersprechenden Eingriffe vor, sondern beabsichtigt eine Optimierung der vorhandenen Flächen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes.

2. ERFORDERNIS DER PLANAUFGSTELLUNG

2.1 Die Erfordernis in Bezug auf Flst.Nr. 2094

Die langjährige Nichtausnutzung (seit 1982) von erteilten Baugenehmigungen auf dem Grundstück Flst. Nr. 2094 hat in der Öffentlichkeit das Bewußtsein gestärkt, daß das seit 25 Jahren unbebaute Grundstück auf Dauer unbebaut bleiben und als öffentliche Grünfläche genutzt werden soll.

2.2 Die Erfordernis in Bezug auf die Flst.Nr. 2095 und 2096/1

Auf Grund von Bauanträgen sieht sich die Gemeinde veranlaßt, aus Gründen der Rechtssicherheit einen Bebauungsplan zu erstellen, um insbesondere ihre städtebaulichen Entwicklungsziele, als auch regionale Planungsziele zu sichern.

3. RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke :

- im Eigentum der Gemeinde : Flst.Nr. 1937, Teilfläche von 2086 (Nonnenhornerstrasse), 2094/1, Teilfläche von 2097 (Andreas-Brugger-Weg), 2098
- in privatem Eigentum : Flst.Nr. 2094, 2095, 2096/1

4. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

4.1 Landschaftsschutzgebiet

Der Bebauungsplan liegt teilweise in einem geschützten Landschaftsteil laut Verordnung über das Württembergischen Bodenseeufer vom 13. September 1940 bzw. gemäß Genehmigung durch Erlass des Innenministeriums vom 28. August 1951 (Nr. Y 3173/51-O/V).

4.2 Bebauungsplan "Hotel Schiff"

Für den Bereich der Grundstücke Flst.Nr. 1937, 2094/1 und 2086 liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit Genehmigungsdatum vom 22.11.1982 vor.

5. EINFÜGUNG IN DIE BAULEITPLANUNG

Die im vorliegenden Entwurf beabsichtigte Planung sieht die Rücknahme des Sondergebiets zugunsten einer öffentlichen Grünanlage vor. Von der allgemeinen Zielsetzung des Flächennutzungsplans wird dadurch jedoch nicht abgewichen, da die Gemeinde von jeher bestrebt war, im besiedelten Uferbereich möglichst viele ufernahe Grundstücke einer öffentlichen Widmung zuzuführen, sei es in der Art einer öffentlichen Grünanlage oder öffentlich zugänglicher Nutzungen.

6. SITUATIONSANALYSE

Betreffend das Grundstück Flst.Nr. 2094 laufen seit 1968 verschiedene Bauvoranfragen und Baugesuche zur Erstellung eines Hotel- und Appartementgebäudes. Keine der erteilten Baugenehmigungen wurden bisher ausgeführt. Nachdem in der Folgezeit dieses Grundstück an verschiedene Baugesellschaften bzw. Investoren weiterveräußert wurde und die beantragten Baugesuche immer größeren Umfang annahmen, hat der Gemeinderat beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Am 28.12.1971 hat der Gemeinderat dann einem Bebauungsplan-Entwurf zugestimmt, der eine Gebäudehöhe bis zu 8 Vollgeschossen vorsah.

Der Entwurf lag in der Zeit vom 17.2.1972 - 17.3.1972 aus. Gegen diesen Entwurf formierte sich eine Bürgeraktion gegen die Vermauerung des Bodenseeufer mit 1312 Unterschriften.

Die Gemeinde beabsichtigte daraufhin das Grundstück zu erwerben, um dieses einer öffentlichen Nutzung zuzuführen. Verhandlungen mit dem Finanzministerium über einen Grunderwerb wurden geführt. Trotz der zugesagten Zuschußbeteiligung war die Gemeinde aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, dieses zu erwerben.

Am 5.7.1976 faßte die Gemeinde einen entscheidenden Beschluß, nämlich auf Grund eines Finanzierungszuschusses durch das Land wenigstens einen ufernahen Teil des Grundstücks zu erwerben, allerdings mit der Massgabe, auf der reduzierten Grundstücksfläche derselben baulichen Ausnutzung zuzustimmen, wie vormals auf dem gesamten Grundstück.

Mit dem Aufstellungsbeschluß vom 4.7.1977 wurde auf dieser Grundlage ein neuer Bebauungsplan ausgearbeitet.

Am 22.11.1982 genehmigt das Landratsamt den Bebauungsplan, nachdem in einer Normenkontrollklage ein entsprechender Vergleich vor dem VGH Mannheim stattgefunden hatte. Seit dieser Zeit liegen die verschiedensten Bauvorbescheide und Baugenehmigungen vor, ohne jemals eine baulichen Umsetzung vollzogen zu haben.

7. DIE PLANERISCHEN ABSICHTEN DER GEMEINDE

7.1 Die Planungsabsichten der Gemeinde auf dem Grundstück Flst.Nr.2094 ist die Erstellung einer öffentlichen Grünanlage. Nach dem Erwerb einer ca. 6.495 m² großen Teilfläche im Jahre 1976 hat die Gemeinde bereits begonnen, diese Fläche einer kleinen naturnahen öffentlichen Grünanlage zuzuführen. Mit der Umwidmung bzw. dem Erwerb der Restfläche (Flst.Nr. 2094) würde einem seit jeher vorhandenen Wunsch der Kressbronner Bevölkerung entsprochen, eine öffentliche Grünfläche im unmittelbar zentralen Uferbereich an der Schiffslände herzustellen. Im übrigen beabsichtigt die Gemeinde auf Grund besonderer eingetretener Umstände bzw. Möglichkeiten, das Grundstück zu erwerben.

7.2 Die wesentlichen Planungsabsichten der Gemeinde auf den Grundstücken Flst.Nr. 2095 und 2096/1 sind die Schaffung einer Rechtssicherheit für das Maß einer Ausnahmegenehmigung für die Änderung oder den Ersatz vorhandener baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet und die Optimierung der Landschaftsschutzverordnung im Bereich der Uferzone durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche.

8. MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Wesentliche Massnahme ist der Erwerb des Grundstücks Flst.Nr. 2094 zur Erstellung einer öffentlichen Grünfläche.

9. DIE WESENTLICHEN AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

Durch die Umwidmung der zulässigen Nutzung im noch rechtskräftigen Bebauungsplan "Hotel Schiff" hat der Eigentümer gemäß § 42 (3) BauGB Anspruch auf eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung infolge der Änderung des BPlans. Nachdem jedoch von der erteilten Baugenehmigung bislang kein Gebrauch gemacht wurde und die 7-Jahresfrist abgelaufen ist, ist wahrscheinlich mit keinen Entschädigungsansprüchen mehr zu rechnen.

10. KOSTENSCHÄTZUNG UND FINANZIERUNG

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplans entstehen der Gemeinde Grunderwerbskosten und Kosten für die grünordnerischen Massnahmen in Höhe von ca. 1.5 Mill DM. Die Finanzierung erfolgt teilweise mit Eigenmittel und zum andern mit Zuschuß- bzw. Fördermittel von Bund und Land.

11. PLANUNGSSTATISTIK

- Fläche Geltungsbereich	23.387 m ²	100 %
- Öffentliche Grünfläche	13.200 m ²	56 %
- Private Grünfläche	7.957 m ²	34 %
- Verkehrsfläche Straße	1.787 m ²	8 %
- Öffentliche Parkplätze	443 m ²	2 %

Aufgestellt vom Planfertiger:
Kressbronn am 21.Oktober 1998

Gebilligt vom Gemeinderat:
Kressbronn am 21.Oktober 1998

ergänzt am 08. Mai 2000

Ergänzung gebilligt am ..17.Mai 2000..

FAKLER-BINDER DIRL.-ING. (TU)
FREIE ARCHITEKTEN + STADTPLANER SRL
BODANSTRASSE 14 TEL. 07143-96070
38079 KRESSBRONN AM BODENSEE



.....
Planer

.....
Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN

"HOTEL-SCHIFF-GELÄNDE"

GEMEINDE KRESSBRONN

A - RECHTSGRUNDLAGE

- | | |
|---|--|
| 1. Baugesetzbuch (BauGB)
zuletzt berichtigt | i.d.F. vom 27. 08. 1997
am 16.01. 1998 |
| 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
zuletzt geändert | i.d.F. vom 23. 01. 1990
am 22. 04. 1993 |
| 3. Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg
zuletzt geändert | vom 08. 08. 1995
am 15. 12. 199 |
| 4. Planzeichenverordnung (PlanzV) | i.d.F. vom 18. 12. 1990 |
| 5. Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg
zuletzt geändert | i.d.F. vom 03. 10. 1983
am 08. 02. 1999 |

B - PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BauGB

Die "Öffentliche Grünfläche" dient der Allgemeinheit als Freizeit- und Erholungsbereich in der Art einer naturnah gestalteten Grünanlage.

- In der öffentlichen Grünanlage sind bauliche Anlagen und Wege, die der Nutzung der Grünfläche im vorgenannten Sinne dienen, zugelassen.
- Einrichtung bzw. Anlagen in Form des bestehenden Gebäudes am Landesteg für den Verkauf von Schiffsfahrkarten, Zeitschriften, Souvenirs, sowie zusätzlich die Abgabe von Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle nach dem Gaststättengesetz sind innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen.

2. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BauGB

Die "Privaten Grünflächen" dienen dem Schutz des geschützten Landschaftsteils "Württembergisches Bodenseeufer" gemäß Verordnung vom 13. September 1940. Die hierfür erforderlichen Schutzmassnahmen sind nachfolgend unter Punkt 3. genannt.

In den "Privaten Grünflächen" ist der bauliche Bestand im vorhandenen Umfang zugelassen. Geringfügige bauliche Änderungen und Erweiterungen oder Ersatz der bestehenden Gebäude sind als Ausnahme zugelassen, sofern diese nicht die eingetragenen Baugrenzen bzw. vorhandene Grundflächen bestehender baulicher Anlagen oder vorhandene Gebäudehöhen überschreiten.

3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BauGB

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen stehen auch in Verbindung mit Festsetzungen von einzelnen Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) 25 a BauGB und für die Bindung für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) 25 b BauGB.

3.1 MASSNAHMEN ZUR MINIMIERUNG DES EINGRIFFS

3.1.1 Private Grünflächen mit besonderen grünordnerischen Festsetzungen zur Einbindung der Gebäude in das Orts- und Landschaftsbild:

- Die Vorgärten sind so offen zu gestalten, daß sie nicht abschirmend wirken. Es sind nur Pflanzen der beiliegenden Pflanzliste zugelassen. Nadelgehölze wie z.B. Thujahecken sind als Einfriedigung nicht zugelassen.

3.1.2 Grundstückszufahrten, Hofflächen

Sofern Hof- und Garagenzufahrten wasserundurchlässig befestigt werden sollen, sind diese auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Stellplätze sind wasserdurchlässig auszuführen.

3.2. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG DES EINGRIFFS

Die im Lageplan eingetragenen vorhandenen Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen sind, soweit diese der beigefügten Pflanzenliste entsprechen, zu erhalten.

3.3 MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH DES EINGRIFFS

Die im Plan gekennzeichneten Bäume sind entsprechend der Pflanzliste Nr. 1 zu pflanzen, zu erhalten und regelmäßig fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang von Einzelbäumen ist ein entsprechender Ersatz zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

C - ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 74 LBO

1. WERBEANLAGEN UND AUTOMATEN § 74 (1) 2 LBO

Werbeanlagen über 0.5 m² und Automaten aller Art sind nicht zugelassen. Werbeanlagen sind nur an den Grundstückszufahrten bis zu einer Höhe von 1.50 m zugelassen. Leuchtreklamen und beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig.

2. NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN § 74 (1) 5 LBO

Niederspannungsfreileitungen sind im Geltungsbereich unzulässig.

D - HINWEISE

1. ARCHÄOLOGISCHE FUNDE

Es wird gemäß § 20 DSchG (Denkmalschutzgesetz) darauf hingewiesen, daß archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerwerk, Brandschichten etc.), die sich im Zuge der Erdarbeiten zeigen, umgehend der Archäologischen Denkmalpflege anzuzeigen sind. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

2. BELANGE DES LANDSCHAFTSSCHUTZES

Die öffentlichen und privaten Grünflächen dienen vorrangig zum Schutz des geschützten Landschaftsteils "Württembergisches Bodenseeufer" gemäß Verordnung vom 13. September 1940. Die hierfür erforderlichen Schutzmassnahmen sind unter Punkt 3. der textlichen Festsetzungen geregelt.

3. UFERRENATURIERUNG

Es wird besonders auf das laufende wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren gemäß § 38 BauGB "Uferrenaturierung mit Umweltverträglichkeitsprüfung" hingewiesen,

4. GRÜNORDNUNGSPLAN

Auf einen Grünordnungsplan kann verzichtet werden, da durch die Änderung der bisherigen im genehmigten BPlan möglichen Nutzungen in eine öffentliche bzw. private Grünfläche die landschaftsbezogenen Aspekte nachhaltig im Sinne des Landschaftsschutzgebietes bzw. deren Verordnung verbessert werden.

5. NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNG

Es wird auf die Polizeiverordnung der Gemeinde hingewiesen, in der das Baden, Lagern und Zelten auf öffentlichen Grünflächen eingeschränkt wird.

6. VERSORGUNGSLEITUNGEN

Bei allen Pflanzmassnahmen sind die Erdkabelanlagen der Versorgungsträger zu berücksichtigen. Eine Kabelauskunft ist beim Versorgungsträger einzuholen. Entsprechende Mindestabstände zu den Leitungen sind einzuhalten.

6. PLANFERTIGUNG

Für den Bebauungsplan :

Dipl.-Ing. FAKLER - BINDER
Freie Architekten und Planer SRL
88079 KRESSBRONN AM BODENSEE
Bodanstraße 14 Tel. 07543 - 96 0 70

Für den Grundlagenplan :

Werner KETTNAKER
Ingenieurbüro für Vermessung
88074 MECKENBEUREN
Humboldtstrasse 13 Tel. 07542 - 21 9 93

Aufgestellt vom Planfertiger:
Kressbronn am 21. Oktober 1998

Gebilligt vom Gemeinderat:
Kressbronn am 21. Oktober 1998

ergänzt am 08. Mai 2000

Ergänzung gebilligt am 17. Mai 2000...

FAKLER-BINDER DIPL.-ING. (TU)
FREIE ARCHITEKTEN + STADTPLANER SRL
BODANSTRASSE 14 TEL. 07543-96070
88079 KRESSBRONN AM BODENSEE

.....
Planer



.....
Bürgermeister

Auswahllisten standortgerechter Arten

Pflanzenliste 1 : Einheimische, standortgerechte Baumarten

Hohe Bäume zur Gebäude- und Straßenbegrünung

(* gut geeignet für den Straßenraum)

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinos	Schwarzerle
Alnus incana	Grauerle
Betula pendula	Sandbirke*
Populus nigra	Schwarzpappel
Populus tremula	Zitterpappel
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche*
Salix alba Liempe	Silberweide

Pflanzenliste 2 : Einheimische, standortgerechte Straucharten

Kleine Bäume, Stammbüsche und Sträucher für Hecken und Strauchgruppen

(* besonders geeignet für feuchtere Standorte)

(° besonders geeignet für trockenere Standorte)

Acer campestre	Feldahorn°	Großstrauch
Amelancier ovalis	Felsenbirne	
Berberis vulgare	Berberitze	
Carpinus betulus	Hainbuche	
Cornus sanguinea	Hartriegel°	
Corylus avellana	Haselnuß	
Ligustrum vulgare	Liguster°	
Prunus spinosa	Schlehe°	
Rubus fruticosus	Brombeere	
Salix caprea	Salweide*	
Salix eleagnos	Mandelweide*	
Salix nigricans	Schwarze Weide*	
Salix purpurea	Purpurweide*	

Pflanzenliste 3: Kletterpflanzen

Kletterpflanzen zur Wandbegrünung und Zaunbegrünung

<i>Clematis vitalba</i>	Clematis
<i>Hedra helix</i>	Efeu
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	Wilder Wein "Engelmann"
<i>Parthenocissus veitchii</i>	Wilder Wein

Pflanzenliste 4: Sicherung Seehag

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Alnus incana</i>	Grauerle
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster, Rainweide
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Populus nigra</i>	Schwarzpappel
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel, Espe
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehdorn
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Salix alba</i>	Silberweide
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide
<i>Salix triandra</i>	Mandelweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZVERORDNUNGEN IM BODENSEEKREIS

LSG "Württembergisches Bodenseeufer"

L-5

Verordnet am	: 13. September 1940
Bekanntgemacht am	: 18. September 1940
Bekanntmachung in/durch	: Verbo, Tettnanger Tagblatt und Verbo, Friedrichshafener Tagblatt vom 18.09.1940; Schwäbische Zeitung vom 02.06.1951).
In Kraft getreten am	: 18. September 1940
Verordnung geändert durch:	: NSG "Lipbachmündung" (N - 8) NSG "Eriskircher Ried" (N - 9)
Fläche des Schutzgebietes	: 347 ha
Kenn-Nr. der LFU	: 1

**Verordnung
zum Schutz der Landschaftsteile
am württembergischen
Bodenseeufer**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) in der Fassung des Zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) mit Ermächtigung des Würt. Kultministers als höherer Naturschutzbehörde in Stuttgart wird für den Bereich des württembergischen Bodenseeuferes im Kreis Friedrichshafen folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde in Friedrichshafen (Landratsamt Tettnang) mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemarkungen Friedrichshafen, Langenargen und Kreßbronn des Kreises Friedrichshafen werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

2. Im besonderen fallen unter das Verbot:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von Ufermauern, Bootshäfen, Landungsstegen, Wellenbrechern (Buhnen) aus Beton oder Stein;
- b) die Anlage von Bade- oder Sportplätzen, von Müll- und Schuttplätzen, sowie die sonstige künstliche Ver-

änderung der natürlichen Bodengestalt, zum Beispiel durch Kies- und Sandgruben auf anderen als hierfür ausdrücklich freigegebenen Flächen;

- c) das Anbringen von Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Schutz des Gebietes oder auf die Wegbezeichnung beziehen und von Reklametafeln;
- d) das Erstellen von Zäunen und Hecken, die die Sicht auf den See von öffentlichen Wegen aus versperren oder den Durchgang am Ufer zur Zeit des Mittel- und Niederwasserstandes unmöglich machen;
- e) das mutwillige Beschädigen oder massenhafte Abreißen von Pflanzen, das Beschädigen, Fällen oder Ausasten von Bäumen, das Roden natürlicher Gebüschse und das mutwillige oder fahrlässige Beunruhigen der Tiere, insbesondere des Wassergeflügels in der Schilfzone;
- f) die Belassung der unter Absatz a) bis d) aufgeführten bereits vorhandenen Verunstaltungen, sofern eine behördliche Genehmigung der Anlagen oder Banten usw. nicht vorliegt;
- g) die Veränderung von genehmigten Banten ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 3

Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht. Jedoch bedarf die Anpflanzung nicht bodenständiger Bäume außerhalb des Waldes der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 4

Die Durchführung eines Uferweges im Interesse des Uferschutzes ist zu dulden. Etwaige Uferabsperzungen, die der Durchführung des Uferweges entgegenstehen, sind anzuheben.

VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZVERORDNUNGEN IM BODENSEEKREIS

LSG "Württembergisches Bodenseeufer"

L-5

§ 5

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können vom Landratsamt im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Teitnang, den 13. September 1940

Der Landrat
Springer

BEBAUUNGSPLAN

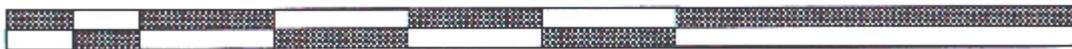
'HOTEL-SCHIFF-GELÄNDE'

781

GEMEINDE KRESSBRONN

BODENSEEKREIS

M 1:500

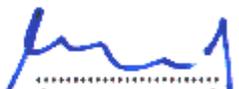


0 5 10 20 30 50

FAKLER - BINDER Dipl.-Ing. (TU) Freie Architekten + Stadtplaner SRL Bodanstrasse 14 Tel. 07543 - 69070 88079 KRESSBRONN am Bodensee	21.10.98 HW 24.11.98 HW 22.03.99 HW 04.05.99 HW 08.05.00 Die
LAGEPLAN vom 04.05.1999 ergänzt am 08.05.2000	PLAN-NR. 3a

Proj.Nr. 98.13.7

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	gem. § 2 Abs. 1 BauGB	24.09.97
Ortsübliche Bekanntmachung		18.11.1998
BÜRGERBETEILIGUNG	gem. § 3 Abs. 1 BauGB	15.12.98
Auslegungsbeschluß	gem. § 3 Abs. 2 BauGB	18.11.98
OFFENTLICHE AUSLEGUNG	gem. § 3 Abs. 2 BauGB	5.1. - 5.2.99
Ortsübliche Bekanntmachung am	gem. § 3 Abs. 2 BauGB	17.12.98
SATZUNGSBESCHLUSS	gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V. § 4 GO	17.5.2000
Kressbronn am	21.6.00	 (Bürgermeister)
INKRAFTTRETUNG	gem. § 10 BauGB	am 20.7.01
durch Bekanntmachung		vom 20.7.01
Kressbronn am	30.7.01	 (Bürgermeister)
Anzeige	gem. § 4 GO	am 1.8.01
ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK Die Übereinstimmung dieser Fertigung mit der Originalfertigung des Bebauungsplans wird bestätigt.		
Kressbronn am	30.7.01	 (Bürgermeister)



ZEICHENERKLÄRUNG

BAUGRENZE



Baugrenze
§ 23 (3) BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN



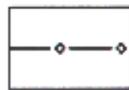
öffentliche Strassen und Wege
§ 9 (1) 11 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN



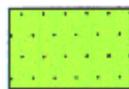
Elektrizität
§ 9 (1) 12 BauGB

HAUPTABWASSERLEITUNGEN

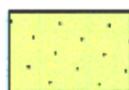


unterirdische Leitung
§ 9 (1) 13 BauGB

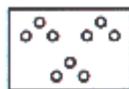
GRÜNFLÄCHEN



Grünflächen (öffentlich)
§ 9 (1) 15 BauGB

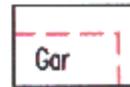


Grünflächen (privat)
§ 9 (1) 15 BauGB

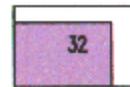


Öffentliche Parkanlage
§ 9 (1) 15 BauGB

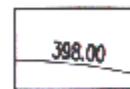
SONSTIGE PLANZEICHEN



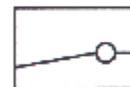
Nebenanlagen / Garagen
§ 9 (1) 4 BauGB



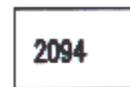
Gebäude und Haus-
nummer Bestand



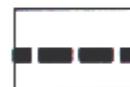
Höhenlinien



Grundstücksgrenzen



Flurstücksnummer



Abgrenzung des Räumlichen
Geltungsbereich

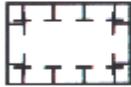


Mauer Bestand



Abgrenzung unterschiedlicher
Nutzung

SCHUTZ, PFLEGE UND ENT- WICKLUNG DER LANDSCHAFT



Flächen zum Schutz, zur Pflege und
Entwicklung der Landschaft



Bäume im Bestand



Anpflanzen von Bäumen
§ 9 (1) 25a BauGB



Erhaltung von Bäumen
§ 9 (1) 25b BauGB



Sträucher im Bestand
§ 9 (1) 25b BauGB



Schutzgebiet im Sinne
des Naturschutzrechtes § 9 (6) BauGB



Landschaftsschutzgebiet
§ 9 (6) BauGB